

Editorial

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Leserinnen und Leser der FAScette,

die Sommerausgabe ist da und sie präsentiert sich in einem komplett neuen Erscheinungsbild, einem neuen Format. Mit Unterstützung des Dachverbandes der BKK ist sie zu einer richtigen Zeitschrift geworden. Ein großes Dankeschön an Katrin Lepke und Ute Spreyer, die dies in enger Zusammenarbeit mit dem Schulz-Kirchner Verlag möglich machten.

Gerade entlädt sich hier ein dickes Gewitter nach einem heißen und schwülen Tag. Die Kinder waren baden, spielten im Sand und ich stellte fest, nur noch einen Monat und unser Urlaub ist schon da.

Viele Träume sind mit dem Jahresurlaub verbunden – man möchte sich erholen, als Familie vieles zusammen erleben.

Als Kind war ich ein großer Fan der Bücher von James Krüss, ganz besonders „Mein Urgroßvater und ich“ hatte es mir angetan. Die Geschichten spielen auf Helgoland und ich träumte immer davon, einmal nach Helgoland zu reisen, Ober- und Unterland kennenzulernen und auch die Hummerbude zu besuchen. Zu Weihnachten überraschten meine Kinder meinen Mann und mich mit einem Kurzurlaub in meine Kindheit, sie schenkten mir eine neue Ausgabe meines Lieblingsbuches mit einem Gutschein für einen Aufenthalt auf Helgoland. Ich bin schon sehr gespannt, wie es mir dort gefallen wird. Auf alle Fälle werde ich mir den drittletzten Satz des Buches zu Herzen nehmen: „*Spiele und lerne, Boy! Das Leben ist kurz.*“

Frisch erholt geht es dann in den Endspurt mit den Vorbereitungen für die europäische FASD Konferenz (www.eufasd.org) und unsere FASD Fachtagung (www.fasd-fachtagung.de), zu denen Sie alle herzlich eingeladen sind.

Aber zuerst wünsche ich allen Leserinnen und Lesern eine schöne und erholsame Sommerzeit.

Herzliche Grüße

Gisela Michalowski

Vorsitzende FASD Deutschland e.V.

Inhalt

<i>Christian Kurz-Held</i> Über Haftpflichtversicherung, Haftung und Schadenersatz	4
Schwerbehindertenausweis: Nachteilsausgleiche und Teilhabe beanspruchen	9
Schlechte Erfahrungen mit Schulfinanzierung	11
Schwer in Ordnung statt schwerbehindert	13
Vancouver 2018: 8. internationale wissenschaftliche Konferenz zum Thema Jugendliche und Erwachsene mit FASD	14
<i>Felicitas Römer</i> So lernen Kinder, mit ihren Ängsten umzugehen	18
Familienbildungsfreizeit „Konfrontative Pädagogik“	24
Schmunzelecke	26
<i>Mira Vasileva, Franz Petermann</i> Posttraumatische Belastungssymptome von Pflegekindern im Vorschulalter	27
<i>Kerstin und Michael Fuhrmann</i> Kindergeld für behinderte erwachsene Pflegekinder, die im Wohnheim leben	31
<i>Marion Bayerl</i> Reha im Hegau-Jugendwerk Gailingen	33
Herzlicher Dank	35
Impressum	35



Über Haftpflichtversicherung, Haftung und Schadenersatz*

Christian Kurz-Held

Als ich gebeten wurde, über die Problematik und das Zusammenspiel von Haftpflichtversicherung, Haftung und Schadenersatz in Bezug auf Pflegefamilien ein paar Zeilen zu verfassen, habe ich erstmal gerne zugesagt, man ist ja vom Fach. Im Vorfeld habe ich mich viel mit verschiedensten Lösungsmöglichkeiten beschäftigt. Aber irgendwie war jede Lösung irgendwie keine wirkliche Lösung. Beim Verfassen des Artikels ist mir jedoch immer wieder aufgefallen, wie schwer man unsere besonderen Kinder aus der Familie ausgrenzen kann, wenn es genau um dieses Thema geht. Und darum geht es eben: um die separate Betrachtung von Schäden, die durch das Pflegekind verursacht wurden und in der Pflegefamilie an Leib und/oder Gut derselben einen Schaden anrichten. Bei einem leiblichen Kind ist die Betrachtung sehr einfach, auch ein adoptiertes Kind birgt hier keine komplizierte Betrachtungsweise. Bei einem Pflegekind ist das jedoch anders, gerade auch dann, wenn eine Behinderung vorliegt.

Ursächlich für dieses Thema war ein Feuerschaden, der durch „Ankündigung“ und der daraufhin erfolgten Durchführung durch das Pflegekind entstanden ist und die Pflegefamilie in den finanziellen Ruin gestürzt hat, da kein Träger, keine Behörde und auch keine Versicherung den Schaden ersetzen kann/will/wird – dieser Umstand ist einfach nicht geregelt. Bei einem leiblichen (oder auch adoptierten) Kind

ist der Fall einfach: Man hat Pech, einen Schadenersatz wird es nicht geben. Aber bei einem Pflegekind, das auch noch eine Behinderung aufweist? Hier scheint die Betrachtungslage eine andere zu sein.

Doch der Reihe nach. Ich muss etwas (weit) ausholen, um das Dilemma darstellen zu können. Über Haftpflichtversicherung, Haftung und Schadenersatz ein paar wenige Worte zu verlieren, ist beinahe unmöglich. Zu komplex ist diese Materie, bedarf es hier an der einen oder anderen Stelle sogar der Rechtsgelehrten und Richter, um Klarheit schaffen zu können. Umso verwunderlicher ist es, was für viele unterschiedliche Ansichten, Meinungen und Statements gerade zu diesem Thema vorhanden sind und teilweise auch gelebt werden.

Ich stelle dies immer dann fest, wenn es heißt: „Wofür brauche ich die Versicherung überhaupt, wenn diese nicht zahlt?“ – Nun, ich werde versuchen, in diese Materie etwas Klarheit hineinzubringen.

Was ist also eine Versicherung? Ganz einfach: Versicherung und versichern ist nichts weiter als Lotterie und wetten. Der eine wettet, dass nichts passiert (der Versicherer) und der andere (der Versicherungsnehmer) wettet dagegen. Für jede Wette bedarf es eines Wetteinsatzes (der Beitrag) und Wettregeln (die Versicherungsbedingungen). Setze ich beim Pferdewetten also auf Sieg eines bestimmten Pfer-

* Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Bundesverbands behinderter Pflegekinder e.V.

Das Wichtigste zum Schwerbehindertenausweis: hoher Grad der Behinderung, Merkzeichen & Co.

Nachteilsausgleiche und Teilhabe beanspruchen*

Im Sozialrecht gilt als „behindert“, wer gesundheitliche Beeinträchtigungen hat, die für mindestens sechs Monate bestehen, den Alltag erschweren und die gesellschaftliche Teilhabe gefährden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einschränkung körperlich, geistig oder seelisch ist, ob angeboren, durch Krankheit oder Unfall entstanden oder anders im Leben hinzugekommen. Sich seine Behinderung bescheinigen zu lassen, kann nötig sein – und Vorteile haben.

Wichtig ist zunächst der Grad der Behinderung (GdB). Er wird in ganzen Zahlen von 20 bis 100 angegeben. Für „niedrige“ Grade erhält man nur einen Feststellungsbescheid. Ab einem GdB von 50 jedoch gibt es den Schwerbehindertenausweis.

Das bundeseinheitliche Dokument weist den Status als „schwerbehinderter Mensch“ nach. Auch belegt es den GdB und weitere Gesundheitsmerkmale, die „Merkzeichen“. So können Menschen mit Schwerbehinderung Rechte und Nachteilsausgleiche geltend machen.

Anders als im Feststellungsbescheid steht im Schwerbehindertenausweis nicht, an welchen Funktionsstörungen die Behinderung liegt. Als Statusnachweis reicht der Ausweis. Den Arbeitgeber z. B. (der Schwerbehinderte fördern muss), gehen Details nichts an; den Bescheid darf er nicht verlangen.

Was „nutzt“ einem der Schwerbehindertenausweis?

Es gibt viele Vergünstigungen bzw. Nachteilsausgleiche. Das sind nicht nur Ermäßigungen in Freizeit und Kultur. Wichtige Beispiele im Arbeitsleben sind besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Freibeträge bei der Einkommensteuer, unter Umständen eine frühere Rente. Mobilitätsbehinderte nutzen günstig oder kostenlos öffentliche Verkehrsmittel (teils mit Begleitperson) oder zahlen für ihr Auto nur halb so viel Steuern. Manche können mit dem Ausweis den Euroschlüssel bestellen, der deutschland- und europaweit Zugang zu speziellen Toiletten ermöglicht. Andere sind von der Rundfunkgebühr befreit. Für Behindertenparkplätze brauchen Berechtigte (Merkzeichen „aG“ oder „Bl“) noch den blauen EU-Parkausweis des Straßenverkehrsamts.

Wer erhält diesen Ausweis – und wie?

Damit ein GdB ab 50 (oder niedriger mit „Gleichstellung“) festgestellt wird und man den Schwerbehindertenausweis bekommt, muss die Einschränkung sich entsprechend stark auf den Alltag auswirken. Das können auch Leiden sein, an die man nicht sofort denkt: etwa Demenz, eine Depression oder chronische Krankheiten wie Asthma, Rheuma, Migräne, Bluthochdruck, Tinnitus oder Entzündungen. Oder

* Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Sozialverbands Deutschland SoVD · Stralauer Straße 63 · 10179 Berlin · Tel. 030 72 62 22-141 · Fax 030 72 62 22-145 · sovd.de · sovd-tv.de

Schlechte Erfahrungen mit Schulfinanzierung

EFASKO Elternselbsthilfe FAS-Kinder Ostfriesland, efasko@web.de, Tel.: 04954-9557993
Namen geändert, Autor der Redaktion bekannt

In der letzten FAScette (02/2017, Seite 34ff.) haben wir von dem FAS-Kind Herbert und seiner glücklichen Beschulung in einer Tagesbildungsstätte einer niedersächsischen Lebenshilfe berichtet.

Aber wie im wahren Leben gibt es kein Licht ohne Schatten. Hier ist der Schatten: die Finanzierung dieser für Herbert goldrichtigen und wunderbaren Schule. Denn wie bei vielen FAS-Kindern streiten sich das Sozialamt des Geburtsortes (in Nordrhein-Westfalen) und das Jugendamt des Wohnortes (in Niedersachsen) um die Zuständigkeit für das Kind. Sein IQ ist mehrfach und verschieden hoch getestet, mal über, mal unter 70 Punkten. Das Jugendamt (am Wohnort) sieht den Schwerpunkt der Behinderung im geistigen Bereich und hält deswegen das Sozialamt für zuständig, das Sozialamt (am Geburtsort) hingegen sieht eher eine seelische Behinderung als Schwerpunkt an und hält daher das Jugendamt für zuständig. Dieser Streit wogt seit Jahren hin und her, bei Kind und Pflegefamilie kam davon nicht viel an, weil hinter den Kulissen wechselseitig um Kostenerstattung geklagt wird.

Durch den Schulwechsel brach der Zuständigkeitsstreit aber mit voller Wucht über die Pflegefamilie hinein. Denn Schule ist grundsätzlich Ländersache. So war die zuvor von Herbert besuchte Förderschule zwar eine Privatschule, wurde aber auch – teilweise – durch das Land Niedersachsen finanziert. Die weitergehenden Kosten und die vormals nötige Integrationshilfe wurden unproblematisch vom Sozialamt finanziert. Die Tagesbildungsstätten der Lebenshilfen

in Niedersachsen sind nun aber keine Schulen, sondern als Einrichtungen der Eingliederungshilfe konzipiert und werden innerhalb Niedersachsens auch vollständig über die Eingliederungshilfe finanziert, warum auch immer.

Hiervon wussten Herbert und seine Pflegeeltern natürlich erst einmal nichts. Weil in den Tagesbildungsstätten die Schulpflicht für geistig Behinderte erfüllt wird, Herbert eine Zuweisung zu einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung hatte und die Sorgeberechtigten in Niedersachsen zwischen staatlichen und privaten Förderschulen und den Tagesbildungsstätten wählen dürfen, meldeten diese Herbert formlos in der Tagesbildungsstätte an. Das vor dem Wechsel unkompliziert die Schulkosten zahlende Sozialamt blockierte aber völlig und zahlte auf die Abrechnungen der Lebenshilfe keinen Cent. Nach knapp einem Jahr erfuhren die sorgeberechtigten Pflegeeltern davon, beauftragten sogleich einen Anwalt und prozessierten, erst einmal vorsichtig im vorläufigen Rechtsschutz, am Sozialgericht gegen das Sozialamt, welches sich mit allen erdenkbaren Argumenten wehrte. Unerwartet bekam es Schützenhilfe vom Bundessozialgericht (BSG), das in einem Verfahren einer NRW-Kommune wegen der Übernahme der Kosten einer Tagesbildungsstätte in Niedersachsen urteilte. Am 21.09.2017 entschied das BSG (Aktenzeichen B 8 SO 24/15 R), dass eine Übernahme als Kosten der Eingliederungshilfe nur insoweit in Betracht käme, als es sich um solche Bedarfe handelt, die nicht in der Deckung des unmittelbaren Ausbildungsbedarfs im Rahmen der Schulpflicht bestehen; die Kosten für die Ausbildung selbst als Kos-

Schwer in Ordnung statt schwerbehindert

Schon 2012, als der neue Ausweis als Karte kommen sollte, erwog der Gesetzgeber eine Umbenennung in „Teilhaberausweis“. Sie wurde abgelehnt, da in der Rechtsgrundlage (SGB IX) vom „Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch“ die Rede ist. Aber Betroffene diskutierten weiter, ob eine Umbenennung gut wäre – und wenn ja, welche.

Nun kam die Debatte neu in Gang: Die 14-jährige Hannah aus Pinneberg in Schleswig-Holstein kritisierte im Oktober 2017 in einem Aufsatz im Magazin „Kids Aktuell“ des Vereins KIDS Hamburg e. V. (Kontakt- und Informationszentrum Down-Syndrom) den Namen „Schwerbehindertenausweis“ als unpassend. Vielmehr wünsche sie sich einen „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“. Auf den könne sie stolz sein, wenn sie ihn vorzeige, und die Menschen würden sich mit ihr freuen. Auch ein Modell hatte sie mit ihrer Lehrerin gebastelt.

Text und Foto verbreiteten sich, ein behinderter Junge in Hamburg beantragte so einen Ausweis einfach beim Versorgungsamt – und einige Bundesländer griffen die Idee auf.

Den Ausweis selbst darf man weder umbenennen noch umgestalten. Doch gibt es nun z. B. in Hamburg und Rheinland-Pfalz auf Wunsch kostenlos eine spezielle Ausweishülle: Sie verdeckt das Wort „Schwerbehindertenausweis“ mit dem Wort „Schwerinordnungsausweis“. Und Niedersachsen suchte per Wettbewerb Hüllen-Namen.

Der Denkanstoß sei wichtig, hieß es aus den Landes-sozialministerien. Ein „Schwerbehindertenausweis“ betone vermeintliche Defizite; ein Widerspruch zur Inklusion. So sagte Niedersachsens Sozialministerin Carola Reimann (SPD): „Wir müssen die Barrieren in den Köpfen wegbekommen, und das fängt auch bei der Änderung von Bezeichnungen an, die aus- oder abgrenzen.“ *Ele*

Vancouver 2018:

8th International Research Conference on Adolescents and Adults with FASD, Review, Respond and Relate, Integrating Research, Policy and Practice Around the World

Alison Frieling

Die 8. internationale wissenschaftliche Konferenz zum Thema Jugendliche und Erwachsene mit FASD fand vom 18.–21. April 2018 in Vancouver, Kanada statt. Der offizielle Titel der Konferenz „Review, Respond and Relate“ war eine Aufforderung an die Forscher, sich mit der derzeitigen Situation auseinanderzusetzen, darauf einzugehen und entsprechend zu handeln.

Wie in den Jahren zuvor waren viele Menschen mit FASD – ca. 10% der etwa 700 Teilnehmer – maßgeblich an der Konferenz beteiligt und ihre Interpretation des offiziellen Titels lautete „Nothing about us without us“ (nichts über uns ohne uns).

Nach der positiven Reaktion auf die Präsentation und das Poster auf der internationalen Konferenz im letzten Jahr wurde im Vorstand entschieden, dass wir

So lernen Kinder, mit ihren Ängsten umzugehen*

Felicitas Römer

Angst ist ein unangenehmes Gefühl. Wir mögen es nicht. Viele Eltern möchten daher, dass ihr Kind angstfrei aufwächst. Das ist einerseits gut gemeint, andererseits aber weder möglich noch sinnvoll. Denn Angst ist ein wirksames Frühwarnsystem, das uns vor Gefahren schützt. Angst zu haben ist also nichts Ungewöhnliches und kommt in allen Lebensphasen vor. Kinder sind jedoch anfälliger für Ängste und müssen erst noch lernen, damit angemessen umzugehen. Schließlich kennen sie vieles noch nicht, sie sind mit der Welt noch nicht vertraut. Kinder verfügen auch noch nicht über so viele Abwehrmechanismen wie Erwachsene und sind ihren Ängsten daher noch stärker ausgeliefert. Prinzipiell gilt: Es geht in der Erziehung nicht darum, Kinder stets vor Ängsten bewahren zu wollen, sondern ihnen dabei zu helfen, mit Ängsten konstruktiv umzugehen.

Wann Angst entsteht und wie sie wirkt

Angst tritt auf, wenn sich jemand bedroht fühlt – und zwar ganz gleich, ob eine reale Bedrohung besteht oder nicht. Unbekanntes, Unheimliches und vermeintlich oder tatsächlich Unkontrollierbares macht Angst. Angstgefühle werden stets von starken körperlichen Reaktionen begleitet. Sie sorgen dafür, dass wir Gefahren rechtzeitig erkennen und im Notfall rasch reagieren können: Wenn wir Angst spüren, schickt die Großhirnrinde eine Botschaft an das sogenannte limbische System, das für unsere Gefühle zuständig ist. Von hier aus wird in der Nebenniere

die Ausschüttung von Adrenalin, Noradrenalin, Kortisol und Kortison ausgelöst. Das Sympathische Nervensystem läuft nun auf Hochtouren. Das führt dazu, dass sich Herzschlag und Blutdruck erhöhen und die Atmung schneller wird. Die Pupillen weiten sich, Muskeln werden besser durchblutet und die Aufmerksamkeit erhöht sich. Kurzum: Der gesamte Körper wird in Alarmbereitschaft versetzt, um kämpfen oder fliehen zu können.

Lässt das Gefühl der Bedrohung wieder nach, reguliert das Parasympathische Nervensystem die Körperfunktionen wieder auf Normalmaß herunter, die Angst flaut ab. In der folgenden Entspannungsphase kann der Betroffene sich sehr erschöpft fühlen.

Definitionen: Angst, Angststörung, Furcht, Phobie, PTBS

- **Angst** ist ein eher diffuser, unangenehmer Gefühlszustand und geht mit dem Erleben von Verunsicherung und Hilflosigkeit einher.
- **Furcht** hingegen bezieht sich auf ein konkretes Objekt, etwa ein Tier oder ein Naturereignis. Furcht wird deshalb auch als „Realangst“ bezeichnet. In der Umgangssprache werden die Begriffe Angst und Furcht jedoch oft synonym verwendet.
- **Phobie** ist eine zwanghafte Form der Angst, die an ein bestimmtes Objekt oder eine bestimmte Situation gebunden ist, wie etwa bei der Spinnenphobie oder der Klaustrophobie (Angst vor engen

* Dieser Artikel ist zuerst in *Frühe Kindheit* 3/2017 erschienen. Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Liga für das Kind.

Familienbildungsfreizeit „Konfrontative Pädagogik“

Autoren sind dem Herausgeber bekannt

Vom 9.–13.5.2018 fand in Oberbernhards (Hilders) die Familienbildungsfreizeit des Vereins FASD Deutschland e.V. statt. Thema der diesjährigen Freizeit war „Konfrontative Pädagogik“. Rund 135 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Familien kamen für fünf Tage zusammen um gemeinsam zu spielen, zu singen, viel Neues zu erfahren und in den Austausch miteinander zu kommen.

Anreise war am Mittwoch ab 14.00 Uhr. Für uns, aus Hessen kommend, war der Weg sehr gut machbar, einige andere, ob beispielsweise aus dem Emsland oder Berlin, mussten viele Stunden im Auto oder Zug verbringen. Nach dem Beziehen der Zimmer nutzten die Kinder die Zeit bis zum Abendessen zum gemeinsamen Spiel, wobei sich Freunde aus dem letzten Jahr sofort wiederfanden. Auch die Erwachsenen nutzten die Zeit, um mit „alten Bekannten“ und neuen Gesichtern in Kontakt zu treten.

Nach dem gemeinsamen Abendessen fand um 19 Uhr die offizielle Kennenlernrunde mit kurzer Einführung in das Thema der Freizeit statt. Die Teilnehmenden waren bunt gemischt, einige zum ersten Mal da, andere zum achten Mal, einige mit relativ kurzem Anreiseweg, andere mit sehr langem. Es waren Familien da mit einem Kind, mit mehreren Kindern, von denen einige oder alle von FASD betroffen sind, sowie Teilfamilien, bei denen der andere Teil der Familie zu Hause geblieben war. Auch die Altersspanne der Kinder war groß, von zweieinhalb Jahren bis 21 Jahren.

Anschließend war es für viele Kinder und einige Erwachsene Zeit zum Schlafen, für die anderen gab es die Möglichkeit eines gemütlichen Beisammenseins und gegenseitigen Austausches.

Der nächste Tag war ganz dem Thema „Konfrontative Pädagogik“ gewidmet. Ab 9 Uhr referierte Herr Markus Brand mit vielen persönlichen Eindrücken und Beispielen zum Thema, nach dem Mittagessen führte er seinen Vortrag fort und gab den Zuhörern praxiserprobte Interventionen an die Hand. Viele Teilnehmende empfanden Brands Vortrag als gewinnbringend.

Während diesem und allen anderen Programmpunkten für die Erwachsenen fand für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine nach Alter gestaffelte Betreuung statt, in der, je nach Alter, beispielsweise gespielt oder gebastelt, gesprayed oder ein Stop-Motion-Film gedreht wurde. Betreut hat ein Team von jungen Leuten, die sich größtenteils erst kurz vor Beginn der Freizeit kennen gelernt hatten.

Nach dem gemeinsamen Abendessen, das von vielen Kindern nicht mehr bei der eigenen Familie, sondern mit Freunden oder einer „Kurzzeit-Gastfamilie“ eingenommen wurde, gab es einen intensiven Austausch über die Inhalte, die Brand an diesem Tag versuchte zu vermitteln.

Für Freitag standen Workshops auf dem Programm, deren Referenten aus den Reihen des Vereins stammten. Themen waren „Marte Meo – eine Chance für unsere Kinder“, „FASD und Trauma“, „Exekutivfunktionen“, „FASD und Schule“ und „Auf dem Weg in die Selbstständigkeit“. Dadurch, dass vor- und nachmittags die gleichen Workshops stattfanden, war es jedem Teilnehmenden möglich, zwei Gruppen mit unterschiedlichem Arbeitsschwerpunkt zu besuchen. Diese Workshops profitieren auch davon, dass viele Personen aktiv mitarbeiten und sie mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen bereichern.



Posttraumatische Belastungs- symptome von Pflegekindern im Vorschulalter: Ergebnisse einer Online-Studie*

Mira Vasileva, Franz Petermann

Die Pflegekinderstudie ist die erste deutsche und internationale Studie, die die Verbreitung einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) bei Pflegekindern im Vorschulalter untersucht. Darüber hinaus überprüft sie den Einfluss von Merkmalen der Pflegefamilie auf die Symptome der PTBS. Pflegeeltern von Kindern zwischen drei und sieben Jahren wurden über traumatische Erlebnisse und die psychische Gesundheit ihrer Pflegekinder sowie über ihr eigenes Stresserleben und Erziehungsverhalten befragt.

Als posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) wurde ursprünglich ein Komplex von Symptomen bezeichnet, an denen Veteranen aus dem Vietnamkrieg litten. Es handelt sich um eine der wenigen psychischen Störungen, die nur bei dem Vorhandensein eines Ursachenkriteriums – nämlich eines traumatischen Erlebnisses – diagnostiziert werden kann. Ein solches Ereignis kann lebensbedrohlich sein – z. B. Unfall, Brand, körperliche oder sexuelle Misshandlung. Man kann ein solches Ereignis selbst erlebt haben oder Zeuge davon sein. Betroffene haben belastende Erinnerungen an das traumatische Ereignis, vermeiden Orte und Personen, die damit verbunden sind und zeigen Veränderungen in ihrem emotionalen Zustand. Obwohl Vernachlässigung und emotionale Misshand-

lung im Kindesalter auch belastend sind, führen sie nicht zu Symptomen einer PTBS.

Lange Zeit wurde angenommen, dass junge Kinder keine posttraumatischen Symptome entwickeln, weil sie nicht begreifen können, wann ein Ereignis traumatisch ist. In den letzten 20 Jahren wurde jedoch eine Reihe von Forschungsarbeiten in diesem Feld durchgeführt und es zeigte sich, dass auch junge Kinder an einer PTBS leiden können. Sie äußern allerdings ihre Symptome anders als ältere Kinder oder Erwachsene – beispielsweise bringen sie belastende Erinnerungen beim Spielen zum Ausdruck. Außerdem ist es bei Vorschulkindern schwieriger, ihre Symptome zu diagnostizieren, da sie noch nicht über ausreichende sprachliche Fähigkeiten verfügen. Das bedeutet, dass die Diagnose durch die Einschätzung einer Bezugsperson erfolgen sollte (Rosner, 2013).

Trotz der Überzeugung, dass Kinder im Vorschulalter auch an Symptomen einer PTBS leiden können, gibt es noch keine empirischen Kenntnisse über die Verbreitung von Symptomen einer PTBS bei Pflegekindern dieser Altersgruppe (Vasileva, Fegert & Petermann, 2015). Ungefähr die Hälfte der Pflegekinder in diesem Alter wurde auf Grund von Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien untergebracht (Statistisches Bundesamt, 2016). Daher könnte denkbarerweise

* Dieser Artikel ist zuerst erschienen in *PFAD 1/2017*, Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Schulz-Kirchner Verlag, Idstein.

Kindergeld für behinderte erwachsene Pflegekinder, die im Wohnheim leben

Kerstin und Michael Fuhrmann

Nachdem wir von bundesweit sehr unterschiedlichen Erfahrungen in dieser Frage gehört haben, möchten wir unsere Erlebnisse weitergeben.

Grundsätzlich steht behinderten (Pflege-)Kindern Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus zu, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Wie Peter Uelwer in der FAScette 02/2016 bereits ausführte, gilt das auch bei dauerhafter Heimunterbringung eines schwerbehinderten Kindes, wenn das Kind einen zweiten Wohnsitz bei den Pflegeeltern hat und sich dort an vielen Wochenenden und an Feiertagen aufhält. Knackpunkt ist, ob das Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis mit familienähnlicher Bindung erhalten geblieben ist (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. November 1997, Aktenzeichen 14/10 RKg 18/96 auf die Klage einer Pflegemutter).

Zwei unserer Pflegekinder, Andre und Steve (FASD, 100% Schwerbehinderung, Andre begann seine Tätigkeit im Berufsbildungsbereich einer WfbM) sind im August 2017 dauerhaft in Wohnheimen in der Nähe eingezogen. Sie waren zu diesem Zeitpunkt 19 und 17 Jahre alt. Der Umzug erfolgte, weil wir Pflegeeltern 60 geworden sind und wir das Einleben in einen neuen Lebensmittelpunkt intensiv begleiten wollen. Wir merken, dass diese Begleitung extrem wichtig für beide ist – und bleiben wird. Momentan sind sie alle 2 Wochen am Wochenende zu Hause, der Ältere ruft uns täglich an. An einen längeren Rhythmus ist im Moment noch nicht zu denken.

Wir sind dankbar, dass dieser Tage nach verschiedenen Einsprüchen der endgültige Bescheid der Familienkasse kam, dass wir das Kindergeld für Andre und Steve laufend weiter erhalten, sodass wir damit einen Teil der uns für Andre und Steve weiterhin entstehenden Kosten begleichen können.

Neben der oben angeführten Begründung sind wichtige Argumente:

- Pflegeeltern steht das Kindergeld für ihr Pflegekind zu, wenn es in ihren Haushalt aufgenommen wird. Außerdem müssen Voraussetzungen materieller (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterieller Art (Fürsorge, Betreuung) erfüllt sein (A 9 der maßgeblichen Dienstanweisung der Familienkasse). Bei behinderten Pflegekindern wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet (Punkt A 11.2 der Dienstanweisung)
- Trotz Heimaufnahme entstehen uns weiter Kosten für die Kinder. Wir haben teilweise mit Regelsätzen des Sozialamtes argumentiert, da der Nachweis mit Einzelbelegen sehr aufwendig ist. Kosten entstehen uns für:
 - Vorhaltung eines Zimmers, (wir haben den Angemessenheitsrichtwert des Sozialamtes für ein Zimmer angeführt [hier 287,14 €])
 - Verpflegung (Regelsatz Hartz IV: 4,84 € pro Tag)
 - Betreuung an den Heimfahrtwochenenden (wir haben den Satz wie bei Verhinderungspflege gerechnet) bitte beachten → für Pflegeleistung